

Häufig gestellte Fragen in Bezug auf das Schulaufnahmeverfahren / Einschulungsverfahren

Wir hoffen, mit dem folgenden Frage-Antwort-Katalog, die häufigsten Fragen in Bezug auf das Schulaufnahme-/Einschulungsverfahren beantworten zu können.

Sollten Sie weitere Fragen und/ oder sonstige Anliegen haben, wenden Sie sich gerne an unser Sekretariat.

Rechtsgrundlage für das Schulaufnahmeverfahren ist das Brandenburgische Schulgesetz (BbgSchulG), insbesondere §§ 50 ff. BbgSchulG.

Bitte nehmen Sie auch die **„Hinweise zum Ablauf des Schulaufnahmeverfahrens für das Schuljahr 2020/21 in der Stadt Potsdam“** des Staatlichen Schulamtes Brandenburg zur Kenntnis. Diese erhalten Sie mit dem Anschreiben von Ihrer zuständigen Schule.

Welche Schule ist für mich zuständig?

Für die Überprüfung der Schulpflicht ist die Schule zuständig, in deren Einzugsgebiet sich die elterliche Wohnung des schulpflichtigen Kindes befindet. Es gilt die Adresse, unter der das Kind beim Einwohnermeldeamt gemeldet ist. Grundsätzlich können Sie davon ausgehen, dass die Schule, die Sie zur Anmeldung Ihres Kindes auffordert, die für Sie zuständige Schule ist.

Sofern Sie bereits wissen, dass Sie während des laufenden Schulaufnahmeverfahrens umziehen werden, teilen Sie dies bitte ggf. schon bei der Schulanmeldung der aktuell zuständigen Schule mit und bedenken dies auch bei der Schulauswahl (Erst- und Zweitwunsch).

Was sind deckungsgleiche Schulbezirke?

Als Schulträger hat die Landeshauptstadt Potsdam deckungsgleiche Schulbezirke festgelegt, d. h. Sie können zur Erfüllung der Schulpflicht Ihres Kindes innerhalb der Stadt Potsdam eine Schule frei wählen, sofern die Aufnahmekapazität der gewünschten Schule nicht überschritten wird.

Übersteigt bei deckungsgleichen Schulbezirken die Zahl der Anmeldungen die Aufnahmekapazität einer Schule, so richtet sich die Auswahl nach der Nähe der Wohnung zur Schule und nach dem Vorliegen eines wichtigen Grundes gemäß § 106 Abs. 4 Satz 3 des Brandenburgischen Schulgesetzes.

In welchem Zeitraum und zu welchen Zeiten kann ich mein Kind anmelden?

Der Anmeldezeitraum für alle Grundschulen in der Stadt Potsdam wird jährlich vom Fachbereich Jugend, Bildung und Sport der Stadtverwaltung Potsdam festgelegt und in der örtlichen Presse veröffentlicht.

Darüber hinaus legt jede Grundschule im Anmeldezeitraum separat konkrete Anmeldezeiten fest. Diese werden Ihnen mittels eines Anschreibens, zusammen mit der Aufforderung zur Schulanmeldung Ihres Kindes, von der zuständigen Schule bekannt gegeben.

Wer nimmt die Schulanmeldung vor?

Es ist ausreichend, wenn die Schulanmeldung von einem Sorgeberechtigten/ Vormund vorgenommen wird.

Das Anmeldeformular muss jedoch von beiden Sorgeberechtigten unterschrieben worden sein.

Wichtig: Das einzuschulende Kind muss bei der Anmeldung persönlich anwesend sein.

Welche Unterlagen sind für die Schulanmeldung erforderlich?

- 1) ausgefülltes Anmeldeformular im Original mit Unterschriften beider Sorgeberechtigten (erhalten Sie von der zuständigen Grundschule)
- 2) Geburtsurkunde Ihres Kindes im Original (nur zur Einsicht)
- 3) Teilnahmebescheinigung der Sprachstandsfeststellung im Original (erhalten Sie von der KITA)

Mein Kind soll eine andere staatliche Schule anstatt der zuständigen Schule besuchen, was ist zu tun?

Die Schulanmeldung für Ihr Kind ist zunächst, wie zuvor beschrieben, bei der zuständigen Schule vorzunehmen. Im Erst- und Zweitwunsch können Sie Ihre gewünschten Schulen entsprechend angeben. Im Rahmen des Schulaufnahmeverfahrens werden Ihre Anmeldeunterlagen an die Schule weitergeleitet, die Sie als Erstwunsch angegeben haben.

Mein Kind soll eine Schule in freier Trägerschaft besuchen, was ist zu tun?

Die Schulanmeldung für Ihr Kind ist zunächst, wie zuvor beschrieben, bei der zuständigen Schule vorzunehmen. Im Erst- und Zweitwunsch können Sie Ihre gewünschten Schulen entsprechend angeben. Im Rahmen des Schulaufnahmeverfahrens werden Ihre Anmeldeunterlagen an die Schule weitergeleitet, die Sie als Erstwunsch angegeben haben.

Da eine Schule in freier Trägerschaft individuelle Aufnahmekriterien festlegen kann, ist es erforderlich, sich nach vorgenommener Schulanmeldung an der zuständigen staatlichen Schule, auch an die gewünschte Schule in freier Trägerschaft zu wenden.

Wie kann ich mein Kind vom Schulbesuch zurückstellen lassen?

Nach § 51 Abs. BbgSchulG können schulpflichtige Kinder im Ausnahmefall durch die Schulleiterin oder den Schulleiter auf Antrag der Eltern für ein Schuljahr vom Schulbesuch

zurückgestellt werden, wenn zu erwarten ist, dass sie nicht mit Erfolg am Unterricht teilnehmen können.

Die Schulanmeldung für Ihr Kind ist zunächst, wie zuvor beschrieben, bei der zuständigen Schule vorzunehmen. Auf dem Anmeldeformular haben Sie die Möglichkeit, Ihre Bedenken gegen die Schulaufnahme anzugeben. Sollten Ihnen bereits Einschätzungen/ Empfehlungen der KITA oder Ihres Kinderarztes vorliegen, können Sie diese anfügen.

Sie durchlaufen mit Ihrem Kind dennoch das festgelegte Schulaufnahmeverfahren, einschließlich der schulärztlichen Untersuchung des Kinder- und Jugendgesundheitsdienstes der Stadt Potsdam sowie eines pädagogischen Gespräches in der zuständigen Schule.

Die Entscheidung über eine Zurückstellung wird, in Zusammenarbeit mit dem Schularzt und Ihnen als Eltern, durch die Schulleitung gefällt.

Am Ende des Verfahrens erhalten Sie einen Bescheid über die Zurückstellung Ihres Kindes vom Schulbesuch.

Wo und wann findet die Schuleingangsuntersuchung statt?

Vor der Einschulung wird durch eine ärztliche Untersuchung festgestellt, ob Ihr Kind den künftigen Anforderungen der Schule gewachsen ist oder gesundheitliche Einschränkungen bzw. Entwicklungsverzögerungen einer Einschulung entgegenstehen und/ oder einer besonderen Förderung bedürfen.

Die Aufgabe zur Durchführung der Schuleingangsuntersuchung wurde gemäß §37 BbgSchulG dem Kinder- und Jugendgesundheitsdienst des Gesundheitsamtes der Landeshauptstadt Potsdam übertragen und ist nach § 45 BbgSchulG eine Pflichtuntersuchung.

Die Schuleingangsuntersuchung findet im *Gesundheitsamt Potsdam, Berliner Str. 150, Zimmer 325* statt.

Den Termin erhalten Sie mit den Anmeldeunterlagen von der zuständigen Schule.

Wie läuft das pädagogische Gespräch ab? Wer nimmt daran teil?

Das pädagogische Gespräch findet gemeinsam mit Ihnen und Ihrem Kind in der Schule statt. Es ist ausreichend, wenn bei dem Gespräch ein Sorgeberechtigter/ Vormund mit anwesend ist. Das Gespräch wird die Schulleiterin oder stellvertretende Schulleiterin sowie eine Sonderpädagogin unserer Schule führen.

Hierbei werden mittels eines spielerischen Tests die kognitiven Fähigkeiten Ihres Kindes festgestellt. Das pädagogische Gespräch ist neben der schulärztlichen Stellungnahme ein wesentlicher Bestandteil zur Feststellung der Schulfähigkeit Ihres Kindes und dient der Entscheidungsfindung über die Schulaufnahme.

Den Termin für das pädagogische Gespräch erhalten Sie während der Schulanmeldung.

Wie und wann erfahre ich, ob mein Kind in die Schule aufgenommen wird?

Der Bescheid über die Schulaufnahme, Ablehnung oder Zurückstellung Ihres Kindes ergeht zu einem für alle Schulen in der Stadt Potsdam verbindlichen Postausgangstermin:

2020: 15.05.2020

Was passiert, wenn ich von der Erst- und Zweitwunschschule einen Ablehnungsbescheid erhalten habe?

Im seltenen, aber nicht auszuschließenden Fall, dass Ihr Erst- und Zweitwunsch nicht erfüllt werden konnte, erhalten Sie von beiden Schulen einen Ablehnungsbescheid.

Da sich dieser Fall oftmals zum Ende des Schulaufnahmeverfahrens abzeichnet, werden Sie zuvor von der zuständigen Schule zu einem Ablehnungsgespräch gebeten. In diesem Gespräch werden Ihnen Schulen innerhalb der Stadt Potsdam benannt, die noch über freie Aufnahmekapazitäten verfügen.

Wann erfahre ich, welche erste Klasse mein Kind besuchen wird und wer die Klassenleitertätigkeit übernimmt?

In welche Klasse Ihr Kind eingeschult wird und welche/r Lehrer/in die Klassenleitertätigkeit übernimmt, erfahren Sie auf der ersten Elternversammlung. Das Einladungsschreiben für diese erhalten Sie zusammen mit dem Schulaufnahmebescheid (i.d.R. Ende Mai).

Im Vorhinein bitten wir von Nachfragen diesbezüglich abzusehen.

Wann und wo findet die Einschulung statt?- Wie viele Gäste darf ich mitbringen?

Die Einschulung findet immer am letzten Samstag in den Sommerferien statt.

Die Einschulung der Klassen 1a und 1b erfolgt klassenweise und findet in unserer Turnhalle statt.

2020: 08.08.20 Klasse 1a: 9:00 Uhr Klasse 1b: 10:30 Uhr

Die Anzahl der Gäste ist grundsätzlich nicht beschränkt. Wir planen pro Einschulungskind mit etwa 7 Personen.

Mit welcher Horteinrichtung kooperiert die Schule?

Unser Kooperationshort ist die KITA „Baumschule“.

Standort:

Geschwister-Schollstr. 33b
14471 Potsdam
Tel.: 0331 - 95 130 180

Ansprechpartner:

Leiterin: Frau Sandra Weigt
sandra.weigt@independentliving.de

Träger:

Independent Living in Potsdam gGmbH
Im Schäferfeld 1
14480 Potsdam

Frau Irene Seide
Herr Lutz Küken

„Schule für gemeinsames Lernen“- Was bedeutet das an unserer Schule?

Wir fördern in unserer Schule Kinder mit Defiziten in den Bereichen:

Lernen, sozial-emotionale Entwicklung und Sprache.

Wir fordern Kinder mit besonders ausgeprägten Fähigkeiten und Begabungen.

Mein Kind hat besondere Lernbedürfnisse- führt dies zu einer bevorzugten Schulaufnahme an einer Schule für gemeinsames Lernen?

Nein, besondere Lernbedürfnisse stellen kein Kriterium für eine bevorzugte Schulaufnahme dar und sind kein wichtiger Grund i.S.d. § 106 Abs. 3 BbgSchulG.

Wird an der Schule Religionsunterricht angeboten?

An unserer Schule besteht die Möglichkeit, Ihr Kind sowohl für den **katholischen** als auch den **evangelischen** Religionsunterricht anzumelden.

Der Religionsunterricht findet in unseren Räumlichkeiten statt und wird in Verantwortung der katholischen/ evangelischen Kirche erteilt.

Quelle: www.gerharthauptmanngrundschule.de

Verfasser: Juliane Löhning (Schulsachbearbeiterin)

Stand: 2019